

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.64 vom 8. Juli 2021

BS Appellationsgericht, 2021-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.64

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.64 du 8 juillet 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.64 del 8 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 33 Abs. 2 des Justizvollzugsgesetzes (JVG, SG 258.200). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Der Rekurrent wehrt sich als Adressat mit seinem Rekurs nicht gegen die Verfügung der Vollzugsbehörde vom 24. März 2021 selber. Er begehrt allein die Feststellung, dass bei deren Erlass sein rechtliches Gehör verletzt worden sei.

1.2.1 Für das Eintreten auf ein Feststellungsbegehren bedarf es gemäss § 13 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) eines schutzwürdigen Interesses (vgl. VGE VD.2017.86 und VD.2017.175 vom 24. November 2017 E. 1.3.1, VD.2016.228 vom 19. Juli 2017 E. 1.2.4, mit Hinweisen). Um schutzwürdig zu sein, muss dieses grundsätzlich aktuell sein (VGE VD.2015.228 vom 15. Juni 2016 E. 1.2.1, VD.2014.248 vom 7. Juni 2016 E. 1.2.1, VD.2015.177 vom 1. April 2016 E. 1, VD.2010.12 vom 27. Oktober 2010 E. 1.2, 634/2008 vom 11. März 2009 E. 1.2, 757/1998 vom 15. Juli 1999 E. 2; Wullschleger/Schröder, *Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt*, in: BJM 2005, S. 277, 292; vgl. Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, *Öffentliches Prozessrecht*, 3. Auflage, Basel 2014, N 1931). Feststellungsbegehren sind dabei in aller Regel subsidiärer Natur und daher nur zulässig, wenn dem Anliegen der betroffenen Person nicht durch eine Leistungs- oder Gestaltungsverfügung entsprochen werden kann und die betroffene Person ohne eine vorgängige Feststellung einen unzumutbaren Nachteil erlitte (VGE VD.2018.127 vom 13. Januar 2019 E. 1.2.3; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 297; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, a.a.O., N 1279 ff.; AGE 622/2009 vom 25. August 2009 und VGE VD.2009.635 vom 2. Dezember 2009).

1.2.2 Mit seiner Rekursbegründung macht der Rekurrent geltend, dass die angeordnete Zwangsmassnahme bereits am 6. April 2021 und mithin am Tag der Rekursanmeldung geendet habe. Damit wäre ein Antrag um Aufhebung der Isolierung aufgrund einer Verletzung der Verfahrensrechte von Anfang an ins Leere gelaufen und deshalb das aktuelle und praktische Rechtsschutzinteresse diesbezüglich zu verneinen gewesen. Es sei daher kein rechtsgestaltender Antrag ersichtlich, der einen gleichwertigen Entscheid über die Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs hätte erwirken können, weshalb das gestellte Feststellungsbegehren in casu grundsätzlich zulässig sei. Da er sich nach wie vor im Massnahmenvollzug mit weitgehender Aufhebung seiner Bewegungsfreiheit befinde, komme der strikten Einhaltung seiner Verfahrensrechte beim Ergreifen zusätzlich einschränkender Zwangsmassnahmen umso grössere Bedeutung zu. Auch wenn sich das

vorliegend formulierte Feststellungsbegehren auf einen abgeschlossenen Lebenssachverhalt beziehe, entfalte die damit aufgeworfene Rechtsfrage für ähnliche Situationen eine in die Zukunft gerichtete Wirkung. Die Aktualität des Interesses sei somit auch erfüllt. Die Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs könnte sonst gar nie geklärt werden, wenn auf das Feststellungsbegehren nicht eingetreten würde.

1.2.3 Vorliegend gilt es aber zu beachten, dass der Rekurrent mit seinem Rekurs die Rechtmässigkeit der angeordneten Zwangsmassnahme selber gar nicht in Frage stellt. Zum Streitgegenstand möchte er allein eine Verletzung seiner Verfahrensrechte beim Erlass der Verfügung machen. Zutreffend ist zwar, dass ihm ein direktes Rechtsschutzinteresse an der Anfechtung der angeordneten Zwangsmassnahme nach deren zeitlichem Ablauf fehlt. Wie er aber zutreffend selber geltend macht, kann auf das Erfordernis eines aktuellen Interesses indessen ausnahmsweise dann verzichtet werden, wenn sich der gerügte Eingriff jederzeit wiederholen kann, seine rechtzeitige Überprüfung auf dem Rekursweg jedoch wegen der Dauer des Verfahrens kaum je möglich wäre und deshalb kein endgültiger Entscheid in Grundsatzfragen herbeigeführt werden könnte (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 500; Wullschleger/Schröder, a.a.O., S. 277, 292; VGEVD.2020.132 vom 25. Januar 2021 E. 1.2.1 mit weiteren Hinweisen).

Wird eine Person durch einen Entscheid in der Sache aber gar nicht beschwert, so kann sie auch nicht eine Verletzung ihrer Verfahrensrechte beim Erlass dieses Entscheides geltend machen. Es ist insoweit zu beachten, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör trotz seiner formellen Natur nicht Selbstzweck ist, sondern, wie das Verfahrensrecht überhaupt, der Verwirklichung des materiellen Rechts dient. Dessen Verletzung kann nur gerügt werden, solange daran ein rechtlich geschütztes Interesse besteht, indem die behauptete Gehörsverletzung einen Einfluss auf den Verfahrensausgang hat (BGer 4A_40/2019 vom 2. Mai 2019 E. 4; 4A_27/2018 vom 3. Januar 2019 E. 3.2.4; 4A_141/2016 vom 26. Mai 2016 E. 1.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 123 II 285 E. 4a S. 287). Dies setzt weiter voraus, dass mit dem Rechtsmittel zumindest die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Eingriffs selber beantragt wird. Den Rechtsbegehren des Rekurrenten ist ein solcher Antrag indes nicht zu entnehmen. Auch seiner Begründung kann keine Kritik am Sachentscheid entnommen werden, wonach seine Isolation im Massnahmenvollzug aufgrund der von den UPK geschilderten Situation nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund kann im Rechtsmittelverfahren aufgrund der dienenden Funktion des Verfahrensrechts nicht unabhängig von einem geltend gemachten Anspruch in der Sache geprüft werden, ob beim Erlass der materiell nicht angefochtenen Massnahme eine Verletzung des Verfahrensrechts beziehungsweise des rechtlichen Gehörs erfolgt ist.

1.2.4 Daraus folgt, dass auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent dessen Kosten. Er beantragt aber die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung. Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat eine Person, die nicht über die erforderlichen Mittel zur Führung eines Prozesses verfügt, nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) nur dann, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Nach der Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden

können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 396 E. 1.2 S. 397, 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218, 133 III 614 E. 5 S. 616; VGE VD.2017.15 vom 3. Juni 2017 E. 6.1.1). Aus den Erwägungen zur Sache ergibt sich, dass der Rekurs aufgrund des gestellten Rechtsbegehrens und der Beschränkung des Streitgegenstands auf von der materiellen Streitfrage unabhängige Verfahrensfragen aussichtslos erscheint.

Daraus folgt, dass das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist. Aufgrund der Verhältnisse rechtfertigt es sich aber, auf die Erhebung einer Gebühr in Anwendung von § 40 des Reglements über die Gerichtsgebühren (GRR; SG 154.810) zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.